

Entwurf

Vorblatt

Problem:

Aufgrund der Eröffnung des *Compliance Verfahrens* gegen die Europäische Union im 77. Ständigen Ausschusses des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (*Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora*) (06.-10. November 2023, Genf) ist die Europäische Union völkerrechtlich verpflichtet worden, die Registrierung von Zuchtbetrieben, die kommerziell mit von der Ausrottung bedrohten Tierarten (Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens) international handeln, entsprechend der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* einzuführen. Die Verordnung der Europäischen Union mit materiellen Bestimmungen über diese Registrierung ist in Konsultation. Auf nationaler Ebene müssen formelle Normen zu dieser Registrierung erlassen werden.

Ziele:

Ziel der Artenhandelsregistrierungsverordnung ist die Regelung der nationalen Durchführung der Registrierung von Zuchtbetrieben, die kommerziell mit von der Ausrottung bedrohten Tierarten international handeln, zum Zwecke eines erhöhten Artenschutzes und zur Abwendung von Handelssanktionen.

Inhalt:

Aufgrund der Entscheidung des Ständigen Ausschusses des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 07.11.2023 werden Bestimmungen über die nationale Durchführung der Registrierung von Zuchtbetrieben eingeführt. Dies gilt für Zuchtbetriebe, die zum Zweck der kommerziellen Ausfuhr aus der Europäischen Union von der Ausrottung bedrohten Tierarten (Anhang I des Übereinkommens) in Gefangenschaft züchten. Diese Registrierung wird auf Antrag durchgeführt, damit die registrierten Zuchtbetriebe ihre zukünftigen Ausfuhren mit Herkunftscode D im Sinne von Anhang IX Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 beantragen können. Aus der nationalen Registrierung erwächst kein Rechtsanspruch auf internationale Registrierung durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung einer Registrierung von Zuchtbetrieben, die international kommerziell mit von der Ausrottung bedrohten Tierarten handeln, kommt es im Vollzug zu einem massiven personellen Mehraufwand für die ausstellende Behörde, Abteilung V/10 (Nationalparks, Natur- und Artenschutz) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und für die Ämter der Landesregierungen, die die Gutachten als Amtssachverständige zu erstellen haben. Dem Mehraufwand steht eine – aufgrund des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der *Resolution Conf. 12.10 (Rev. CoP15)* und der Entscheidung des CITES Ständigen Ausschusses vom 07. November 2023 gegebene – Verpflichtung zum erhöhten Artenschutz gegenüber, die in Anbetracht der besonderen Gefährdung der in Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gelisteten Arten diesen Mehraufwand rechtfertigt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union. Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 und die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 regeln den Handel mit

artengeschützten Exemplaren sowohl in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Europäischen Union als auch in Bezug auf die kommerzielle Nutzung innerhalb der Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung:

Es ist aufgrund der geringen Betroffenheit der Datenspeicherung und mangels Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten keine Datenschutzfolgenabschätzung gem. Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung gefordert.